

Neuregelung Passzwang bei Turnieren

Der WFV-Vorstand hat in Absprache mit den Bezirksvorsitzenden und dem Verbandsspielausschuss einer Änderung des Nachweises der Spielberechtigung bei Turnieren zugestimmt. Demnach wird der Nachweis der Spielberechtigung bei Turnieren der Herren, Frauen und Jugend wie folgt neu geregelt:

Ziffer 7 (Teilnahmeberechtigung) in den Durchführungsbestimmungen für Pokalturniere wird im 1. Absatz wie folgt geändert: Alle Spieler haben grundsätzlich einen ordnungsgemäßen Spielerpass vorzulegen. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler unaufgefordert einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Spieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen Ausweis mit Lichtbild vorlegen können, sind nicht teilnahmeberechtigt und dürfen bei einem Turnier nicht mitwirken.

Durch diese Änderung wurde einem vielfachen Wunsch der Vereine Rechnung getragen, Spieler bereits bei Turnieren, insbesondere Vorbereitungsturnieren, einzusetzen, die zwar Ihren vollständigen Passantrag an die WFV-Passstelle übersandt haben, jedoch durch das große Antragsvolumen z.B. in den Wechelperioden, noch nicht im Besitz des Spielerpasses sind, oder auch die

Spelerpässe am Tag des Turniers vergessen wurden oder verspätet eintreffen.

Wichtig: Das heißt jedoch nicht, dass Spieler eingesetzt werden können, die nicht im Besitz eines gültigen Spielrechtes sind oder z.B. auch nicht Spieler verschiedener Vereine in einer Mannschaft. Es reicht zudem nicht aus, wenn Jugendspieler – analog der Regelung beim Punktspielbetrieb – mit Vor- und Zuname auf dem Turnier-Mannschaftsbogen unterschreiben. Neben dem Spielerpass weist nur ein Lichtbildausweis das Geburtsdatum des Jugendlichen aus und lässt eine Identitätskontrolle sowie die Überprüfung des Alters am Spielort sofort zu.

Im Falle, dass Spieler sich nicht mit einem gültigen Spielerpass ausweisen, sondern ein anderes Ausweisdokument mit Lichtbild vorlegen, sind die Schiedsrichter angewiesen, dies auf dem Turnier-Mannschaftsbogen zu melden.

Sollte sich bei der nachträglichen Überprüfung durch die Passstelle herausstellen, dass ein Spieler ohne Spielrecht am Turnier teilgenommen hat, wird ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Das Sportgericht wird dann Strafen gegen den/die nicht spielberechtigten Spieler und die jeweiligen Vereine festsetzen.

Darüber hinaus können Vereine, die durch den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers bei anderen Mannschaften finanzielle Nachteile (Siegerpreise usw.) erlitten haben, ihre Ansprüche vor den Sportgerichten geltend machen.

Die Neuregelung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.